

17.12.91

Antrag

des Landes Baden-Württemberg

zur

Verordnung über Konzessionsabgaben für Strom und Gas
(Konzessionsabgabenverordnung - KAV)

Punkt 53 der 638. Sitzung des Bundesrates am 19. Dezember 1991

Der Bundesrat möge beschließen:

In § 2 Abs. 4 sind die Worte
"unter dem Durchschnittserlös"
durch die Worte
"unter 90 vom Hundert des Durchschnittserlöses"
zu ersetzen.

Begründung:

Ein Bemessungssatz in Höhe von 90 v. H. des bundesweiten Durchschnittserlöses (1989: 13,56 Pf/kWh) ist ein Kompromiß zwischen dem energiepolitischen Ziel der Begrenzung der Belastung der Industriestrompreise und dem Ziel der Besitzstandswahrung der Gemeinden. Ein Bemessungssatz von nur 80 v. H. hätte für bestimmte Sondervertragskunden erhebliche Abgabenerhöhungen zur Folge. Die Nachteile, die industrielle Großabnehmer durch hohe Strompreise im internationalen Standortwettbewerb erleiden, müssen begrenzt werden.

Ausgeliefert am 17. DEZ. 1991